



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2014/Nr. 066

Tag der Veröffentlichung: 30. Oktober 2014

**Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang
an der Universität Bayreuth
Vom 24. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

§ 27 Ausstellung des Masterzeugnisses und Verleihung des Grades eines Master of Education

§ 28 Inkrafttreten

Anhänge:

Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang II: Gewichtung der Modulprüfungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet den auf dem Bachelorabschluss (B.Sc. oder B.A.) aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums (als fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und pädagogisches Hochschulstudium) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Biologie/Englisch (B/E), Chemie/Geographie (C/Geo), Chemie/Mathematik (C/M), Deutsch/Englisch (D/E), Deutsch/Geographie (D/Geo), Deutsch/Geschichte (D/G), Deutsch/Mathematik (D/M), Deutsch/Sport (D/Spo), Englisch/Geographie (E/Geo), Englisch/Geschichte (E/G), Englisch/Informatik (E/Inf), Englisch/Mathematik (E/M), Englisch/Sport (E/Spo), Englisch/Wirtschaftswissenschaften (E/W), Geographie/Physik (Geo/Ph), Geographie/Wirtschaftswissenschaften (Geo/W), Informatik/Mathematik (Inf/M), Informatik/Physik (Inf/Ph), Informatik/Wirtschaftswissenschaften (Inf/W), Mathematik/Physik (M/Ph), Mathematik/Sport (M/Spo) und Mathematik/Wirtschaftswissenschaften (M/W). ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften) erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ebenfalls zeigen, ob sie bzw. er die Kenntnisse für den erweiterten Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien erworben hat. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M.Ed.) mit Angabe der jeweiligen Fächerverbindung.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Modulprüfungen werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 90 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 30 LP für die Erstellung der Masterarbeit, die in der Regel im vierten Semester angefertigt werden soll, falls sie nicht mit dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt

an Gymnasien (Zweite Phase der Lehramtsausbildung) oder einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Universität gekoppelt wird. ³Im Fall der Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst wirken Universität und Studienseminar im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit vertrauensvoll zusammen. ⁴Ihre Bewertung erfolgt dann unabhängig sowohl von universitären als auch von schulischen Prüferinnen und Prüfern (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 7). ⁵Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in den ersten drei Semestern zu erbringen.

- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 4.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 4. vor der Wahl der Masterarbeit.

§ 4

Teilbereiche und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Das Masterstudium in einer der in § 1 genannten Fächerverbindungen umfasst zwei Fächer sowie Erziehungswissenschaften (EWS). ²Eines der beiden Fächer aus den Fächerverbindungen ist gemäß des vorherigen Bachelorabschlusses als Schwerpunktfach gewählt (Fach 1), das andere als Zweitfach (Fach 2); diese Entscheidung ist mit der Immatrikulation endgültig festgelegt.
- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:
Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik (FD) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.
1. Fach 1:
Im Fach 1 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 21 LP zu erbringen. Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 8 LP, FD-Module im Umfang von 10 LP und das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum im Fach 1 im Umfang von 3 LP.
2. Fach 2:
Im Fach 2 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 48 LP zu erbringen. Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 35 LP, FD-Module im Umfang von 10 LP und das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum im Fach 2 im Umfang von 3 LP.
3. Erziehungswissenschaften:
In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen (EWS-Module) im Gesamtumfang von 21 LP zu erbringen.
4. Masterarbeit:
Die Masterarbeit im Umfang von 30 LP ist in einer der beiden Fachwissenschaften, einer der beiden Fachdidaktiken oder in den Erziehungswissenschaften zu erstellen.
- (3) Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:
1. studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach 1,
 2. studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Fach 2,
 3. kaufmännisches Praktikum, falls Wirtschaftswissenschaften als Fach 2 gewählt wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fakultäten gestellt.
- (3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen das von ihnen zu stellende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer bzw. seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ³Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie bzw. er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende fachbezogen widerruflich auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Sie bzw. er berichtet den

Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.⁷ Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab, sie betreuen und bewerten die Masterarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei Prüfungen ist die bzw. der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrerein oder Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) ¹Zu Prüferinnen und Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüferinnen und Prüfern herangezogenen Beisitzerinnen und Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie bzw. er noch eine an-

gemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist.²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und -beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium erfüllt, wer einen Studienabschluss im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth oder einen diesem Abschluss vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss gemäß Abs. 2 nachweisen kann.
- (2) ¹Weicht bei gleichwertigen Abschlüssen die Qualifikation vom geforderten Niveau ab, so kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten in den Masterstudiengang aufnehmen mit der Auflage, neben den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen innerhalb der ersten zwei Semester noch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Ziel der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist, gemeinsam mit der Vorqualifikation einen Leistungsstand zu gewährleisten, der den Pflichtveranstaltungen aus dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth entspricht. ³Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachprüfungsnoten und der Gesamtnote ein und werden in einem Anhang zum Zeugnis dargestellt. ⁴Ist auch durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 dieses Niveau nicht zu erreichen, besteht keine Möglichkeit zum Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang.
- (3) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs an der Universität Bayreuth hinausgehen und bereits Anforderungen des lehramtsbezogenen Master-

studiengangs entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 dieser Ordnung angerechnet.

- (4) ¹Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums und von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 63 BayHSchG. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. ³Bei Vorliegen aller weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden Bewerberinnen und Bewerber unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 16 und 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Zu den Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind im jeweiligen Modulhandbuch aufgeführt.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 18 überein,

werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 18 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Masterprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Masterarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ³Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen sie bzw. er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung im Rahmen des Anhangs I festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende bzw. jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang I).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang I. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin oder ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang I vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang I eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer Klausur soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von der bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 19 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer heranzuziehen. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) ¹Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungsfrist, kann ihr bzw. ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt wer-

den, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.

- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

§ 15 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit. ²In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung aus einem Fach ihrer bzw. seiner Fächerverbindung, aus den entsprechenden Fachdidaktiken oder aus den Erziehungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. ⁴Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fächer, die Mitglieder der Universität Bayreuth sind, gestellt. ⁵Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin bzw. zum Betreuer. ⁶Die Masterarbeit kann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Masterstudium im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs oder in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Universität erstellt werden. ⁷Im Falle einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Arbeit kann sie in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). ⁸In jedem Fall wird die Masterarbeit von Seiten der Universität betreut. ⁹Bei einer Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst wirken Seminarlehrkräfte bei der Betreuung mit, die Bewertung der Arbeit erfolgt in diesem Fall unabhängig sowohl von universitären Prüferinnen und Prüfern für den Masterabschluss als auch von schulischen Prüferinnen und Prüfern für die Zweite Staatsprüfung.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel von der Ausgabe bis zur Ablieferung sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterar-

beit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 30 Leistungspunkten entspricht.³ Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.⁵ § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.⁶ Sofern die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst angefertigt wird, bleiben die Bestimmungen des § 18 LPO II für den Teil, der als schriftliche Hausarbeit nach § 18 LPO II gewertet werden soll, unberührt.

- (3) Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann dem universitären Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache vorgelegt werden. ²In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an das Prüfungsamt zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Masterarbeit soll in Maschinenschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Abgabe auf einem elektronischen Speichermedium ist zulässig, wenn für das bearbeitete Thema eine Printform nicht angezeigt ist. ⁴In diesem Fall ist eine inhaltliche Beschreibung der Arbeit beizulegen. ⁵Sie muss eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und sie bzw. er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 6 beurteilt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Prüferin oder einen Prüfer zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 6. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch ein prüfungsberechtig-

tes Mitglied der beteiligten Fächer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁶Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁷Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 18. ⁸Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁹Wird die Masterarbeit in Kopplung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt, gelten die Sätze 1 bis 7 für die Bewertung der Masterarbeit durch universitäre Prüferinnen und Prüfer.

- (8) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Für die Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1, 2, 4 und 6 entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember

2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten.²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren
²Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 19

Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für jeden Teilbereich des Studiums werden Fachprüfungsnoten berechnet. ²Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das gemäß den Tabellen im Anhang II gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachprüfungsnote lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß § 4 Abs. 2 gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im

Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist.⁸ Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.⁹ Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 20 **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, sofern die Masterarbeit in Koppelung mit dem Vorbereitungsdienst erstellt wird. ⁴In diesem Fall muss die Arbeit spätestens nach dem in § 18 LPO II genannten Termin abgegeben werden. ⁵Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). In der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulati-

on ist der oder dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung nur gemäß § 15 Abs. 9 möglich.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 13 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 27

Ausstellung des Masterzeugnisses und Verleihung des Grades eines Master of Education

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb eines Monats eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Masterurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Education" zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung M.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (3) ¹Das Masterzeugnis enthält die Fachprüfungsnoten für die Fächer 1 und 2 und die Erziehungswissenschaften sowie das Thema und die Note der Masterarbeit, die Prüfungsgesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Abs. 5 ausgestellt.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Master of Education" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 28 **Inkrafttreten**

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhänge

Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

¹In den folgenden Anhängen I.1 bis I.12 sind die einzelnen Module des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für jedes Fach getrennt aufgeführt. ²Dabei wird unter „Prü.-Art“ danach unterschieden, ob es sich um eine Modulprüfung (MP) mit benoteten Leistungsnachweisen, die im Verhältnis der Leistungspunkte in die Fachprüfungsnoten und damit in die Gesamtnote eingeht, oder um benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, bzw. unbenotete Leistungsnachweise (jeweils LNW) handelt. ³Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 angegeben. ⁴Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den jeweiligen Fachvertretern können inhaltlich ähnliche Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt II (Evolutionbiologie und Populationsgenetik ;Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	MP	7	2
FW-B12	Allgemeine Biologie Lehramt III (Verhaltensbiologie; Zusammenhänge der Biologie im Überblick)	V 2 + S 2	MP	6	2
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, P 5	MP	6	2
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	MP	8	2
FW-B16	Vertiefungsmodul Biologie	V 2, S 2 + P 5	MP	8	1, 2
FD-B2	Fachdidaktik II	S 2, Ü 2 + Ü 2,	MP	7	1, 2
FD-B3	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbe- gleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie	S 2 + P 4	LNW ^a	6	1, 2
MaB ^b	Masterarbeit Biologie	-	MP	30	1 oder 2

a: unbenoteter LNW

b: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.2: Chemie

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	MP	4+8 ^a	2
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	MP	4+8 ^a	2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	MP	11	2
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	MP	5+8 ^a	2
FW-LBC	Grundlagen der Biochemie	MP	5	1, 2 ^b
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	MP	3	1, 2
FD-DC V	Entwurf und Durchführung von Experimenten	MP	7	1, 2
FD-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie	LNW ^c	6	1, 2
MaC ^d	Masterarbeit Chemie	MP	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum (FoP), eines von drei.

b: Kann alternativ zu LPC III (V+Ü) gewählt werden.

c: unbenoteter LNW

d: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.3: Deutsch

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Prü.- Art</i>	<i>LP</i>	<i>Fach</i>
SM Ling	Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik*	2	MP	5 oder 8	2
SM ÄdP	Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie*	2	MP	5 oder 8	2
SM NdL	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	MP	8	2
WM FW2	Wahlmodul Fachwissenschaft, Fach 2	4	LNW	6	2
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	6	MP	11	1,2
EM FW	Examensmodul Fachwissenschaft	4	LNW	8	1,2
EM FD	Examensmodul Fachdidaktik	2	LNW	2	1,2
MaD ^a	Masterarbeit Deutsch	-	MP	30	1 oder 2

*Entweder sind im SM Ling 5LP und im SM ÄdP 8LP zu erwerben oder umgekehrt.

^a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.4: Englisch

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Prü.-Art</i>	<i>LP</i>	<i>Fach</i>
SM Lit.	Spezialisierungsm. Literaturwissenschaft	2	MP	6	2
SM Ling.	Spezialisierungsmodul Linguistik	2	MP	6	2
SM Kult.	Spezialisierungsmodul Kulturwissenschaft	2	LNW	5	2
LM 4	Language Module 4: Integrated Language Competence	2	MP	3	2
LM 5	Language Module 5: Landeskunde	2	MP	7	2
EM FW	Examensmodul Fachwissenschaften	4	LNW	8	1, 2
PM FD	Praktikumsmodul Fachdidaktik	6	LNW	5	1, 2
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	2	MP	6	1, 2
EM FD	Examensmodul Fachdidaktik	2	LNW	2	1, 2
MaE ^a	Masterarbeit Englisch	-	MP	30	1 oder 2

^a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Master: Anhang I.5: Geographie

Modulübersicht

	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
PGL3	Physische Geographie 3	V/S 2	MP	3	2
RGL1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 2	MP	5	2
RGL2	Regionale Geographie Europa	V2 + T1	T + E	4	2
RGL3	Regionale Geographie Außereuropa	V2	T	3	2
HS1	Hauptseminar 1 Humangeographie/Physische Geographie	HS 2	R + HA (MP)	3	2
HS2	Hauptseminar 2 Humangeographie/Physische Geographie	HS 2	R + HA (MP)	3	1, 2
RGL4	Regionale Geographie 3 Große Exkursion	S 2 + mind T 10	R + HA + E	9	2
RGL5	Globale Strukturen	V 2 + T 2	K/mP	5	1, 2
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul	V 1 + S 2	MP	4	2
GD-B2	Aufbaumodul Geographiedidaktik 2	V 1 + S 2	MP	4	1, 2
GD-B3	Aufbaumodul Geographiedidaktik 3	V 1 + S 2	MP	4	1
FDSP	Fachdidaktisches Schulpraktikum	S 2 + P4	R + HA + E	5	1, 2
MaGeo ^a	Masterarbeit Geographie	-	MP	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.6: Geschichte

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-	LP	Fach
----------------	--------------	------------	--------------	-----------	-------------

			Art		
GES K5	Einführung in die Alte Geschichte: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	2
GES K6	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	2
GES K7	Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	2
GES K8	Einführung in die Neueste Geschichte: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	1,2
GES K 9	Vertiefungsmodul 1: VL+Übung	3	LNW	6	2
GES K 11	Vertiefungsmodul 4: Hauptseminar*	2	LNW	6	2
GES S 7	Lektüreübung mit Hilfswissenschaftlichem Schwerpunkt	2	LNW	3	1,2
GDm201b	Einführung in die Fachdidaktik Geschichte II	2	Klausur	2	2
GDmx02	Seminar Fachdidaktik Geschichte	2	LNW	4	1,2
GDmx04	Unterrichtsübung Fachdidaktik Geschichte**	2	Unbenotet	2	1,2**
GDmx05	Praktikumsseminar Fachdidaktik Geschichte inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	5	Unbenotet	2	1,2
GDmx06	Sicherungsübung Fachdidaktik Geschichte**	2	LNW	2	1,2**
MaGes ^a	Masterarbeit			30	

* Eines der beiden Hauptseminar GES K 10 und 11 muss aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, das andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte stammen

** Im Fach 2 Wahlmöglichkeit GDmx04 oder GDmx06.

^a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.7: Informatik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
INF 104	Seminar in Informatik	S 2	MP	5	2
INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	MP	8	2
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	5	2
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	MP	8	2
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5	2
INF 2xx/ 3xx	Fach 1: Vertiefungsmodul/ Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx, Fach 2: Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	Fach 1: V 4 + Ü 2 Fach 2: V 2 + Ü 1	MP	Fach 1: 8 Fach 2: 5	1,2
LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+Ü/S 3/2 + S 1	MP	4	1,2
LAI 304	Unterrichtspraxis Informatik B	P 3 + S 2 studien- begleiten- des fach- didaktisches Praktikum 4	LNW	9	1,2
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30	1,2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Anhang I.8: Mathematik

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Prü.-Art</i>	<i>LP</i>	<i>Fach</i>
FW-BP 2	Vertiefung der Funktionentheorie	V 2 + Ü 1	MP	4	2
FW-BP 3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 4	Einführung in die Algebra	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-BP 5	Einführung in die Geometrie	V 3 + Ü 2	MP	8	2
FW-AM	Angewandte Mathematik (Lehramt)	V 3 + Ü 2	MP	8	1,2
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V 3 + Ü 2	MP	8	1 ^a , 2 ^a
FD-MV	Vertiefung in Mathematikdidaktik	V 2 + V/S 2	MP	4	1, 2
FD-MS	Spezialisierung in Mathematikdidaktik	S/V 2	LNW ^b	4	1, 2
FD-MP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar	P 4 + S 2	LNW ^b	5	1, 2
MaM ^c	Masterarbeit Mathematik	-	MP	30	1 oder 2

a: FW-AM kann durch eines der drei Module ersetzt werden

b: unbenoteter LNW

c: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.9: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPC1	Experimentalphysik: Moleküle, Festkörper 1. Teil	MP	8	2
FW-EPC2	Experimentalphysik: Festkörper 2. Teil	MP	8	2
FW-PPA2	Physikalisches Grundpraktikum PPA2	LNW ^a	3	2
FW-PPDL	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	LNW ^a	4	1, 2
FW-TPCtec1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	MP	8	2
FW-TPCtec2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Statistik	MP	4	2
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik	MP	4	1
FD-DIDP3	Physikdidaktik II	MP	7	1
FD-DIDP4	Physikdidaktik IIa	MP	7	2
FD-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Physik	LNW ^a	6	1, 2
MaP ^b	Masterarbeit Physik	MP	30	1 oder 2

a: unbenoteter LNW

b: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Anhang I.10: Sport

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	7	MP	12	2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	8	MP	8	2
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	10	MP	10	2
FW-UTF	Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten	1	LNW	1	2
FW-ASW1	Angewandte Sportwissenschaft 1	4	LNW	4	1, 2
FW-ASW2	Angewandte Sportwissenschaft 2	4	LNW	4	1
FD-B	Fachdidaktisches Modul B	7	MP	10	1, 2
PRAK	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	4	LNW	3	1, 2
MaSpo ^a	Masterarbeit Sport	-	MP	30	1 oder 2

^a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.11: Wirtschaftswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
A-1	Informationsverarbeitung für Lehramtsstudierende (Wirtschaftsinformatik)	V 1 + Ü 2	MP	5	2
B-1b	Planspiel Unternehmensführung	Ü 2	LNW	3	1
B-2	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	MP	5	2
B-3	Marketing	V 2 + Ü 1	MP	5	2
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	MP	5	2
C-5	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	MP	5	2
D-4	Examenskurs Recht	Ü 2	MP	5	1, 2
E-2	Hauptseminar Didaktik der Ökonomie	S 2	LNW	5	1, 2
E-3	Unterrichtspraxis	Ü 4	LNW	5	1, 2
F-1	Kaufmännisches Praktikum	P	LNW	5	2
F-2	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 3	LNW	3	1, 2
^a	Masterarbeit		MP	30	1, 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Anhang I.12: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>LP</i>
EWS Psy	Psychologie	MP (Klausur/en)	10
EWS AP 2	Allgemeine Pädagogik 2	MP (Seminar- präsentation)	5
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	MP (Klausur und Hausarbeit)	6
Summe EWS M.Ed.			21
MaEWS ^a	Masterarbeit Erziehungswissenschaften		30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im ersten oder zweiten Fach.

Anhang II: Ermittlung des Durchschnittswerts gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 22 LPO I geregelt. Die Studierenden im lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen (außer der Masterarbeit) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I wird nach den Regelungen dieses Anhangs ermittelt.

II.1. Biologie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.3. Deutsch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

II.4. Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.5. Geographie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte im Bereich „Fachwissenschaft (FW)“ (in § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I) eingehen und wie diese Durchschnittsnote aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird.

Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LPO I) werden alle Modulnoten aus dem Bereich „Fachdidaktik (FD)“ entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichtet.

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon in die Durchschnittsnote einzubringende LP	Gewicht der LP in der Durchschnittsnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-AN1 Analysis 1	9	9	
FW-AN2 Analysis 2	9	(Die beste Modulnote aus FW-AN1 oder FW-AN2)	
FW-LA1 Lineare Algebra 1	9	9	
FW-LA2 Lineare Algebra 2	9	(Die beste Modulnote aus FW-LA1 oder FW-LA2)	
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	8	

FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	4	(Die beste Modulnote aus FW-BP1, FW-BP2 oder FW-BP7)	
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8		
FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8 (Die beste Modulnote aus FW-BP3 oder FW-BP4)	
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8		
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8 (Die beste Modulnote aus FW-BP5 oder FW-BP6)	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8		
FW-AM Angewandte Mathematik (Lehramt)	8	8	
FW-AM1 Einführung in die Numerische Mathematik	8 ^a		
FW-AM2 Einführung in die Optimierung	8 ^a		
FW-AM3 Einführung in die Computeralgebra	8 ^a		
Summe Bereich FW-B	57	32	2-fach
Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	4 ^b	4 ^b	
Summe Bereich FW-C	4^b	4^b	3-fach

^a: FW-AM kann durch eines der drei Module FW-AM1, FW-AM2 oder FW-AM3 ersetzt werden.

^b: FW-C1 ist nur einzubringen, wenn Mathematik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang als Fach 1 gewählt wurde.

II.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) im fachwissenschaftlichen Teil (im § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote eingehen und wie die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, LPO I) aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführ-

ten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulnoten in die Fachnoten eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein. Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen werden alle Modulnoten entsprechend den Leistungspunkten der einzelnen Module gewichtet. Module, die nicht in Anhang I gelistet sind, sind Teil des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs.

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angegebenen Punkte	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP**	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	29	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPB2	8	Module im Umfang von mindestens 16 LP**	
FW-EPC1	8		
FW-EPC2	8		
FW-PPDL	4	-	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	28	16	16

Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 18 LP**	
FW-TPBL1	8		
FW-TPBL2	8		
FW-TPCtec1	8		
FW-TPCtec2	4		
Summe Theoretische Physik	35	18	18
Summe FW Fachwissenschaft (übrige Leistungen)	92	49	49

*Das Modul FW-PPA wird für Fach 2 in Teilmodulen FW-PPA1 und FW-PPA2 absolviert.

**Es gehen jeweils die Module mit den besten Modulnoten ein.

II.10. Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.11. Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.12 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. September 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Oktober 2014, Az. A 3367 - I/1b.

Bayreuth, 24. Oktober 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Oktober 2014.